

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Schlappolt“**

Vom 4. Dezember 1986 (RABl Nr. 6/20. 2. 1987)

Aufgrund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 JGVB1 S. 135), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

**§ 1  
Schutzgegenstand**

Die Gipfelhänge am Fellhorn, Schlappolt-Kopf und Söller-Kopf einschließlich der Schlappolt-Seen im Markt Oberstdorf, Landkreis Oberallgäu, werden unter der Bezeichnung „Schlappolt“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2  
Schutzgebietsgrenzen**

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 163 ha. Es ist auf einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 3  
Schutzzweck**

Zweck der Ausweisung des Naturschutzgebietes ist

1. das einzige Flyschgebiet mit hervorragender botanischer, pflanzengeographischer und vegetationskundlicher Bedeutung in den bayerischen Alpen, das nahezu die alpine Höhenstufe erreicht, zu sichern,
2. den Bestand an Zwergstrauchheiden, alpinen Rasen und zahlreicher seltener Arten von Blütenpflanzen, Moosen und Flechten zu schützen und von Belastungen und Eingriffen fernzuhalten,
3. die für den Fortbestand dieser seltenen Alpenflora notwendigen Standortbedingungen, insbesondere die geomorphologische und hydrologische Situation einschließlich der natürlichen Oberflächenstrukturen der verschiedenen Gesteine (Kalke, Tonschiefer und glimmerreiche Sandsteine) mit den daraus entstandenen vielfältigen Böden und Wuchsorten zu erhalten sowie eine stabile Vegetationsdecke - als Schutz vor Erosion - zu sichern,
4. die Schlappoltkarseen als geologische Besonderheit und alpine Stillwasserbiotope zu schützen.

## **§ 4 Verbote**

- (1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
  2. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Aufschüttungen, Materialablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
  3. Straßen, Wege, Pfade, Skiabfahrten, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
  4. Seilbahnen jeder Art zu errichten sowie Leitungen zu verlegen,
  5. oberirdisch - über den zugelassenen Gemeindegebrauch hinaus - oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich ihrem Ufer, Quellaustritte, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
  6. Verlandungsbereiche zu verändern oder Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen,
  7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere die Flächen zu düngen sowie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
  8. standortfremde Tierarten auszusetzen, freilebenden Tierarten nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
  9. Pflanzen oder deren Bestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen, das gilt insbesondere für die Wasser- und Ufervegetation an den Schlappoltseen,
  10. erstaufzufen und standortfremde Pflanzenarten einzubringen,
  11. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.
  12. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG folgende Handlungen verboten:
1. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen hiervon sind die für die ordnungsgemäße alpwirtschaftliche Bodennutzung nach

§5 Nr. 1 erforderlichen Fahrten mit einem Traktor außerhalb von Wasserflächen und von Verlandungs- und unmittelbaren Uferbereichen der Seen sowie von Nassmulden;

2. Hunde frei laufen zu lassen außer zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;
3. zu zelten, zelten zu lassen, zu lagern oder außerhalb der ordnungsgemäßen alpwirtschaftlichen Bodennutzung gem. § 5 Nr. 1 Feuer anzumachen;
4. Tonübertragungs- oder -wiedergabegeräte zu benutzen oder zu lärmern;
5. Schießübungen und Sportveranstaltungen durchzuführen;
6. mit Hubschraubern oder Gleitfluggeräten zu starten oder zu landen sowie Modellflugzeuge fliegen zu lassen;
7. die Wasserflächen mit Booten zu befahren oder Modellschiffe fahren zu lassen;
8. in den kleinen Seen und Tümpeln sowie im Ufer und Verlandungsbereich auf der Westseite des großen Schlappoltsees zu baden oder zu waten;
9. das Schutzgebiet außerhalb der vom Landratsamt markierten Wege zu betreten.

## **§ 5 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten des BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße alpwirtschaftliche Bodennutzung in folgendem Umfang:
  - a. Mahd,
  - b. Beweidung einschließlich des Aufstellens versetzbarer Weidezäune,
  - c. mechanische Beseitigung der Lägerflora,
  - d. chemische Einzelpflanzenbekämpfung von Ampfer, Alpenkreuzkraut, Germer, Rossminze und Pestwurz,
  - e. flächige chemische Beseitigung der Lägerflora nur mit Zustimmung des Landratsamts, welches die landwirtschaftlichen Fachbehörden beteiligt; die etwaige nachfolgende Grünlandeinsaat ist gestattet,
  - f. das Schwenden von nichtgeschützten Pflanzen außer an Tobeln und Steilhängen, das Schwenden geschützter Pflanzen nur mit Zustimmung des Landratsamts,
  - g. das Graben neuer Quelfassungen und das Anlegen neuer Viehtriebe nur mit Zustimmung des Landratsamts,
  - h. das Verlegen mobiler Leitungen; das Verlegen unterirdisch geführter Leitungen nur mit Zustimmung des Landratsamts;

- i. das Ausbringen von Gülle in dem in der Schutzgebietskarte schraffierten Bereich;
2. die Instandhaltung folgender Wanderwege:
  - a. von der Fellhornbahn-Mittelstation zur Bergstation,
  - b. von der Bergstation zum Fellhorngipfel,
  - c. Verbindungsweg vom Fellhorngipfel zum Weg a),
  - d. vom Fellhorngipfel zum Söllereck,
  - e. vom Söllerkopf zur Schlappoltalpe;
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes;
4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei und des Fischereischutzes, wobei Wasserspiegelveränderungen in den Schlappoltseen der Zustimmung des Landratsamts bedürfen;
5. die Unterhaltung der Lawinenschutzmaßnahmen am Söllerkopf und die Wartung der Kolktafeln am Fellhorn unter Verwendung möglichst naturschonender Geräte; ingenieurbioologische und technische Maßnahmen in Wildbacheinzugsgebieten nur im Einvernehmen mit der Regierung von Schwaben;
6. Gestaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Sicherung des Schutzzwecks sowie das Aufstellen oder Anbringen amtlicher Zeichen oder Schilder mit Zustimmung des Landratsamts;
7. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des Schutzzweckes.

## **§ 6 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des BayNatSchG und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken dieses Naturschutzgebietes, vereinbar ist oder
  3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Schwaben soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 12 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 zuwiderhandelt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 1986 in Kraft. § 4 Abs. 2 Nr. 9 tritt erst in Kraft, wenn die Regierung dies in ihrem Amtsblatt nach Ausbau eines Wanderwegenetzes feststellt.